

## Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen.

Zwischen dem

Universitätsklinikum Ulm  
Arbeitgeber

und

Name, Vorname Beschäftigte/-r

Geburtsdatum

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV-UK- EntgeltU) vom 27. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung folgendes vereinbart:

### § 1

(1) Künftige Ansprüche der/des Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf laufende Entgeltbestandteile beginnend ab \_\_\_\_\_ monatlich in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung

- jährlich zum \_\_\_\_\_ in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent
- einmalig zum \_\_\_\_\_ in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz – BetrAVG ).

(2) Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die VBLextra bei der VBL eingezahlt.

(3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV erreichen. Für den Zeitraum eines Jahres werden jeweils, entsprechend dieser Vereinbarung, gleichbleibende Beträge umgewandelt.

### § 2

(1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen<sup>1</sup> für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.

(2) Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBextra) und der Satzung der VBL (VBLS).

<sup>1</sup> Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

### § 3

(1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist<sup>2</sup>.

(2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge der/dem Beschäftigten zur Verfügung.

### § 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erstmals nach 12 Monaten ab Beginn der Entgeltumwandlung von dem/der Beschäftigten/Auszubildenden gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.

(3) Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

<sup>2</sup> Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B., wenn die Entgeltfortzahlungsfristen abgelaufen sind oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.

---

**§ 5**

---

- (1) Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
- a) aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,
  - b) wegen der Minderung des beitragspflichtigen Entgelts sozialversicherungsrechtliche Änderungen für das Arbeitsverhältnis der/des Beschäftigten ergeben können (z. B. Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bei bisher freiwillig oder privat Versicherten; Eintritt der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wegen geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bei bisher Pflichtversicherten; Eintritt in die sog. Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV),
  - c) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt der/des Beschäftigten abhängig sind (z. B. Krankengeldzuschuss; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeitarbeit), verringert.
- (2) Ferner ist ihr/ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen
- a) die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind,
  - b) aus den Versorgungsleistungen Beträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung zu entrichten sind.

Ulm, den

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

---

**§ 6**

---

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beschäftigte/-r